

HEGA 11/14 - 03 - Basisdienst BEA - Import in die Fachverfahren ELBA und COLIBRI sowie weitere Informationen

Geschäftszeichen: AV 31 – 7017.7 / 1461 / 6801.4 / 6901.4 / 7010 / 7011.4 / 7011.9 / 7034.14 / 75312 / 75312a / 75313 / 75313a

Gültig ab: 20.11.2014

Gültig bis: 31.12.2019

SGB II: -

SGB III: Weisung

Bezug:

- HEGA 11/2013 - 02 - Flächeneinführung Basisdienst BEA
- Verfahrensinformation SGB III vom 12.08.2014 – Basisdienst BEA – Einführung eines Deltamanagers in der P42

Zusammenfassung:

Die elektronisch in BEA vorliegenden Arbeitsbescheinigungen können in die Fachverfahren ELBA-AW und COLIBRI importiert werden. Zusätzlich sind Informationen über Änderungen im Zusammenhang mit BEA enthalten.

1. Ausgangssituation

Der Basisdienst BEA (Bescheinigungen elektronisch annehmen) wurde zum 01.01.2014 eingeführt. Die Weiterverarbeitung der elektronisch vorliegenden Daten der über BEA eingegangenen Arbeitsbescheinigung (AB) und der Nebeneinkommensbescheinigung (NEB) wird aktuell jedoch technisch nicht unterstützt. Die Daten werden derzeit durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter manuell in die IT - Fachverfahren ELBA und COLIBRI übernommen.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Import der BEA-Daten in die Fachverfahren ELBA-AW (Anwartschaftszeit) und COLIBRI

Ab 08.12.2014 (P43) wird die Datenübernahme der elektronisch vorliegenden Daten der Arbeitsbescheinigung zur Ermittlung der Anwartschaftszeit in ELBA-AW sowie bei der Erfassung von Ruhenszeiten nach den §§ 157 und 158 SGB III in COLIBRI technisch unterstützt. Für die Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und

zwischenstaatlichen Rechts (AB-EU) ist keine technische Unterstützung bei der Datenübernahme möglich.

Die Funktionalitäten der Datenübernahme/Importfunktion entsprechen denen anderer IT-Anwendungen und erfordern insoweit keine Qualifizierung. Eine ausführliche Bedienungsanleitung insbesondere auch zum Umgang mit Fehlermeldungen und erläuternden Hintergrundinformationen ist in den Anlagen 1 und 2 enthalten.

Voraussichtlich ab 20.04.2015 werden weitere Importfunktionen zur Bemessung in ELBA-BM (Bemessung) und zur Erfassung von Nebeneinkommen in COLIBRI zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen werden zur gegebenen Zeit veröffentlicht.

Voraussetzung für die Nutzung der Importfunktionen in ELBA und COLIBRI ab dem 08.12.2014 ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Berechtigung „BEA-Leser“ verfügen. Zusätzlich zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Teams ALG Plus (siehe Tätigkeits- und Kompetenzprofil/TuK) kann die Berechtigung „BEA-Leser“ auch an die Fachausbilderinnen und Fachausbilder sowie an die Nachwuchskräfte vergeben werden. Näheres ist in Anlage 3 beschrieben.

2.2 eAkte - Übergabe der Bescheinigungen an einen eAkte Standard-Postkorb

Von BEA angenommene Bescheinigungen werden zwecks Bearbeitungsanstoß und revisionssicherer Ablage der PDF-Bescheinigungen an die eAkte übergeben. Ab 08.12.2014 (P43) werden die drei BEA-Bescheinigungstypen (PDF-Format) direkt in den Postkorb des zuständigen Teams ALG Plus übergeben.

Der in den Operativen Services speziell zur Aufnahme der BEA-Bescheinigungen eingerichtete Zielpostkorb mit der Bezeichnung [Dreistellige DstNr des OS]-[BEA] wird nicht mehr bedient. Der Zeitpunkt, ab dem der Postkorb gelöscht werden kann, wird mittels gesonderter Verfahrensinformation kommuniziert.

2.3 Neuer BEA Datensatz 2015

Ab dem 01.01.2015 wird ein neuer/abgeänderter Datensatz (Version „02“) eingeführt. Dieser ist bereits im [Internet](#) veröffentlicht. Es werden zusätzliche Angaben von den Arbeitgebern erfragt, welche die Bearbeitung erleichtern sollen.

Die Änderungen können unter „2.4 - Layout der Bescheinigungen“ eingesehen werden.

Während einer Übergangszeit von einem Monat werden sowohl der Datensatz Version „01“ (vgl. HEGA 11/13) als auch Version „02“ angenommen.

Ab dem 01.02.2015 können nur noch BEA-Bescheinigungen der Version „02“ übermittelt werden.

2.4 Layouts der Bescheinigungen

Einhergehend mit der Einführung einer neuen Datensatzversion wurden zum Zwecke der Angleichung an die Papierbescheinigungen einige Anpassungen an den BEA-

Bescheinigungen (PDF-Format) vorgenommen. Auf Grund technischer Restriktionen kann derzeit eine 100%ige Deckungsgleichheit zwischen Papier- und BEA-Bescheinigungen (PDF-Format) nicht gewährleistet werden. Die neuen Bescheinigungs-Layouts sind in den Anlagen 4 bis 6 beigefügt.

Durch die neuen Bescheinigungs-Layouts werden die Vergleichsdokumente („Delta-Dokumente“, vgl. Verfahrensinformation SGB III vom 12.08.14) angepasst.

Voraussichtlich zum 20.04.2015 erfolgen weitere Anpassungen bei der Arbeitsbescheinigung zur Angleichung der Papier- und der BEA-Bescheinigung (PDF-Format).

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- nehmen die HEGA zur Kenntnis.

Die Agenturen für Arbeit

- nehmen in den Eingangszonen vom geänderten Layout der Bescheinigungen Kenntnis.

Die Operativen Services (Teams Alg Plus)

- informieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teams Alg Plus.
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teams Alg Plus wenden die HEGA an.
- stellen bis zum 05.12.2014 bzw. bei Bedarf die Vergabe der Benutzerberechtigungen für BEA sicher (siehe Punkt 2.1).

Die Service Center

- nehmen vom geänderten Layout der Bescheinigungen Kenntnis.

4. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez. Unterschrift